

## Zahlungsansprüche der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften (Hartz IV): 2006 bis September 2016

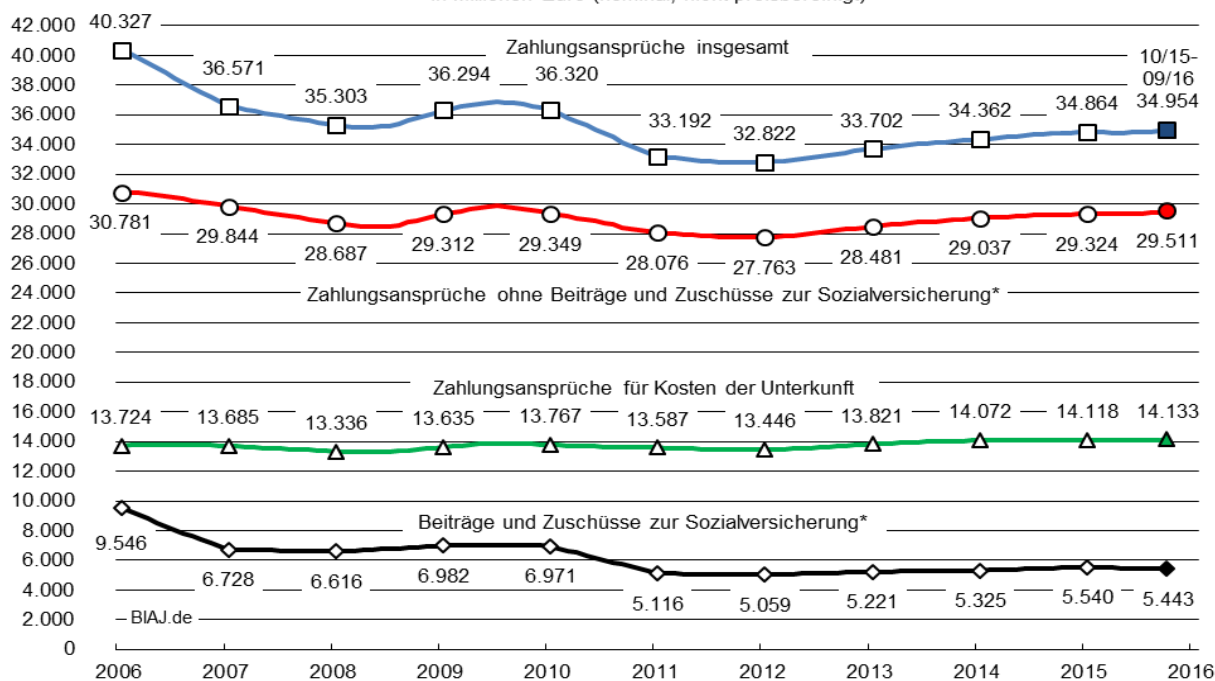
(BIAJ) In den letzten 12 Monaten mit vorliegenden Daten zu den Zahlungsansprüchen<sup>1</sup> der sog. SGB II-Bedarfsgemeinschaften, von **Oktober 2015 bis September 2016** (Stand: 3. Januar 2017), betragen die Zahlungsansprüche **insgesamt 34,954 Milliarden Euro, davon 5,443 Milliarden Euro** für Beiträge und Zuschüsse zur **Sozialversicherung**.<sup>2</sup> Von den Zahlungsansprüchen in Höhe von **29,511 Milliarden Euro ohne die Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung** entfielen **14,133 Milliarden Euro** auf Zahlungsansprüche **für Kosten der Unterkunft**. (Abbildung 1 unten und Abbildungen 2a und 2b auf Seite 2)

**Ein Blick zurück:** Die Zahlungsansprüche der SGB II-Bedarfsgemeinschaften (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) einschließlich der Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung sanken **nach 2006 bis 2012** von 40,327 Milliarden Euro (2006) um 7,505 Milliarden Euro auf 32,822 Milliarden Euro. (siehe Abb. 1) Ein wesentlicher Teil der Reduzierung der Zahlungsansprüche um 7,505 Milliarden Euro resultiert aus der zum 1. Januar 2007 erfolgten **Kürzung** und der zum 1. Januar 2011 erfolgten **Abschaffung der Rentenversicherungspflicht** für erwerbsfähige Leistungsberechtigte („Förderung der Altersarmut“). Die Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung sanken von 9,546 Milliarden Euro (2006) um 4,487 Milliarden Euro auf 5,059 Milliarden Euro in 2012.

**Von 2012 bis 2015** stiegen die Zahlungsansprüche der SGB II-Bedarfsgemeinschaften um 2,042 Milliarden Euro (6,2 Prozent) auf 34,864 Milliarden Euro. (Siehe für die Jahre ab 2012 neben Abb. 1 auch Abb. 2a auf Seite 2!) Die Zahlungsansprüche ohne Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung stiegen von 27,763 Milliarden Euro (2012) um 1,561 Milliarden Euro (5,6 Prozent) auf 29,324 Milliarden Euro in 2015. Die Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) stiegen von 5,059 Milliarden Euro (2012) um 481 Millionen Euro (9,5 Prozent) auf 5,540 Milliarden Euro in 2015. >>>

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II - Hartz IV):  
Zahlungsansprüche der SGB II-Bedarfsgemeinschaften insgesamt  
darunter Zahlungsansprüche ohne Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung\*  
und darunter Zahlungsansprüche für Kosten der Unterkunft**  
2012 bis zum 12-Monatszeitraum von Oktober 2015 bis September 2016  
in Millionen Euro (nominal, nicht preisbereinigt)

Abb. 1



\* Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung und bis 31.12.2010 Rentenversicherung) ohne "Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit"

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, lfd. (Stand: 03. Januar 2017); eigene Berechnungen (BIAJ)

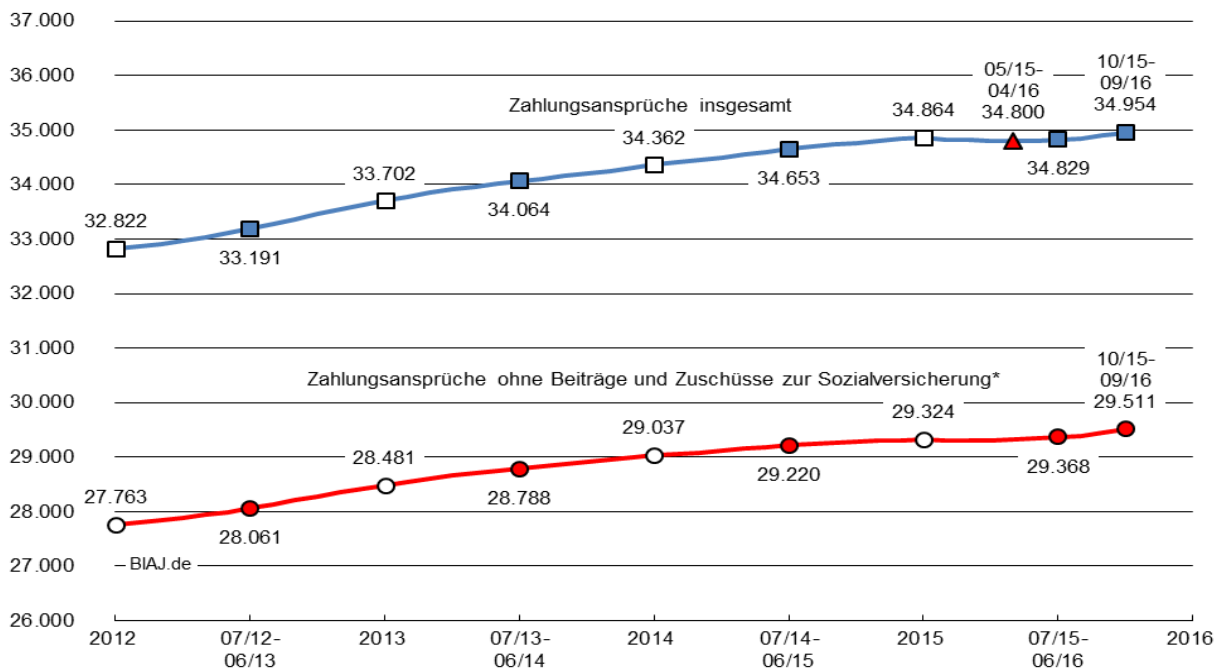
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

<sup>1</sup> hier immer nominale, also nicht preisbereinigte Zahlungsansprüche (siehe dazu auch Seite 3 unten)

<sup>2</sup> Sozialversicherungsleistungen ohne die geringfügigen „Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit“

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II - Hartz IV):  
Zahlungsansprüche der SGB II-Bedarfsgemeinschaften insgesamt  
darunter Zahlungsansprüche ohne Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung\***  
2012 bis zum 12-Monatszeitraum von Oktober 2015 bis September 2016  
in Millionen Euro (nominal, nicht preisbereinigt)

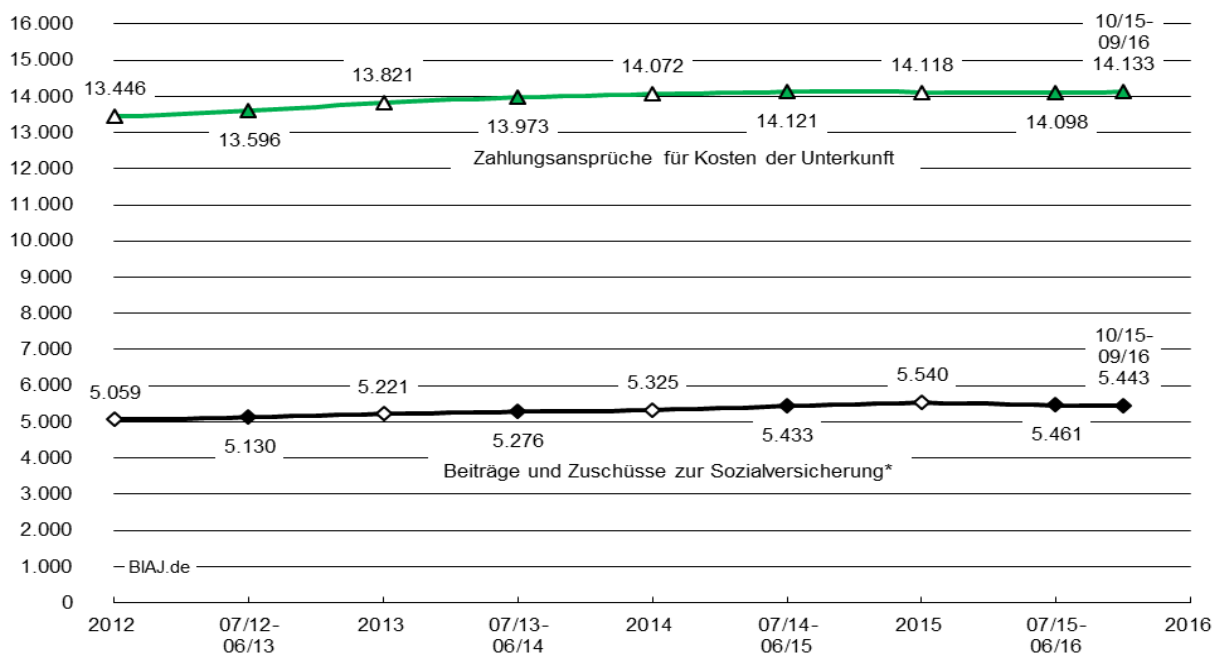
Abb. 2a



\* Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) ohne "Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit"  
Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, lfd. (Stand: 03. Januar 2017); eigene Berechnungen (BIAJ)  
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II - Hartz IV):  
Zahlungsansprüche für Kosten der Unterkunft und  
Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung\***  
2012 bis zum 12-Monatszeitraum von Oktober 2015 bis September 2016  
in Millionen Euro (nominal, nicht preisbereinigt)

Abb. 2b



\* Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung und bis 31.12.2010 Rentenversicherung) ohne "Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit"  
Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, lfd. (Stand: 03. Januar 2017); eigene Berechnungen (BIAJ)  
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

**2015** entfielen von den Zahlungsansprüchen in Höhe von 29,324 Milliarden Euro ohne Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung 14,118 Milliarden Euro (48,1 Prozent) auf die Kosten der Unterkunft. Im Vergleich zu den 13,446 Milliarden Euro in 2012 (48,4 Prozent der Zahlungsansprüche ohne Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung) sind diese Zahlungsansprüche für Kosten der Unterkunft in diesen drei Jahren (2012 bis 2015) um 5,0 Prozent (672 Millionen Euro) gestiegen.

Der nach 2012 zu beobachtende **Anstieg der Zahlungsansprüche** der SGB II-Bedarfsgemeinschaften insgesamt **hat sich in 2016 zunächst nicht fortgesetzt**. In den ersten vier Monaten des Jahres 2016 sanken die Zahlungsansprüche sogar leicht von 34,864 Milliarden Euro auf 34,800 Milliarden Euro in den 12 Monaten von Mai 2015 bis April 2016. (Abbildung 2a auf Seite 2) Die Hauptgründe: Seit dem 1. Januar 2016 ist die Familienversicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mehr zugelassen. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurden die Beiträge und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung reduziert.<sup>3</sup> Dies stoppte den Anstieg der Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung. In den ersten neun Monaten des Jahres 2016 sanken die Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung von 5,540 Milliarden Euro in 2015 um 97 Millionen Euro auf 5,443 Milliarden Euro in den 12 Monaten von Oktober 2015 bis September 2016. (Abbildung 2b auf Seite 2) Ein weiterer Grund: Die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene „Wohn-geldreform“. Eine unbekannte Zahl von Leistungsberechtigten mit einem sehr geringen, ergänzenden SGB II-Leistungsanspruch (i.d.R. ein Teil der anerkannten Kosten der Unterkunft) konnte mit dem seit dem 1. Januar 2016 höheren Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II (Hartz IV) beenden. Dies spiegelt sich in den zu Beginn des Jahres 2016 leicht sinkenden Zahlungsansprüchen für Kosten der Unterkunft wider. (Abbildung 2b auf Seite 2)

**Seit Mai 2016** setzt sich der in den ersten vier Monaten des Jahres 2016 unterbrochene Anstieg der Zahlungsansprüche<sup>1</sup> der SGB II-Bedarfsgemeinschaften fort – bei weiter leicht gesunkenen Beiträgen und Zuschüssen zur Sozialversicherung. (siehe dazu die Abbildungen 2a und 2b auf Seite 2) Die gesamten Zahlungsansprüche der SGB II-Bedarfsgemeinschaften lagen auch in den letzten 12 Monaten mit vorliegenden Daten zu den Zahlungsansprüchen (34,954 Milliarden Euro von Oktober 2015 bis September 2016) weiterhin deutlich unter den Zahlungsansprüchen in Höhe von 40,327 Milliarden Euro in 2006. ■

### **Kurze Erläuterung „Zahlungsansprüche der SGB II-Bedarfsgemeinschaften“ insgesamt**

Die hier genannten Zahlungsansprüche insgesamt ergeben sich wie folgt aus dem anerkannten Bedarf: Bedarf (hier einschließlich der Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung)

- angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen
- = Leistungsanspruch
- Sanktionen
- = Zahlungsanspruch (hier einschließlich Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung) ■

Bremen, 26. Januar 2017  
Paul M. Schröder, BIAJ (<http://biaj.de/>)  
institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema **SGB II (Hartz IV)** und zur **Finanzierung SGB II** finden Sie hier:  
[http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb\\_ii\\_hartz\\_iv.html](http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb_ii_hartz_iv.html) und  
[http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung\\_sgb\\_ii.html](http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html).

BIAJ-Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft AG – BIC: BFSWDE33HAN – IBAN: DE44 2512 0510 0007 4863 00

---

<sup>3</sup> Senkung der „beitragspflichtigen Einnahmen“, die der Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde liegen: Änderung der §§ 232a SGB V und § 57 SGB XI zum 1. Januar 2016 durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG)“ vom 21. Juli 2014 (Artikel 1 und 6).